

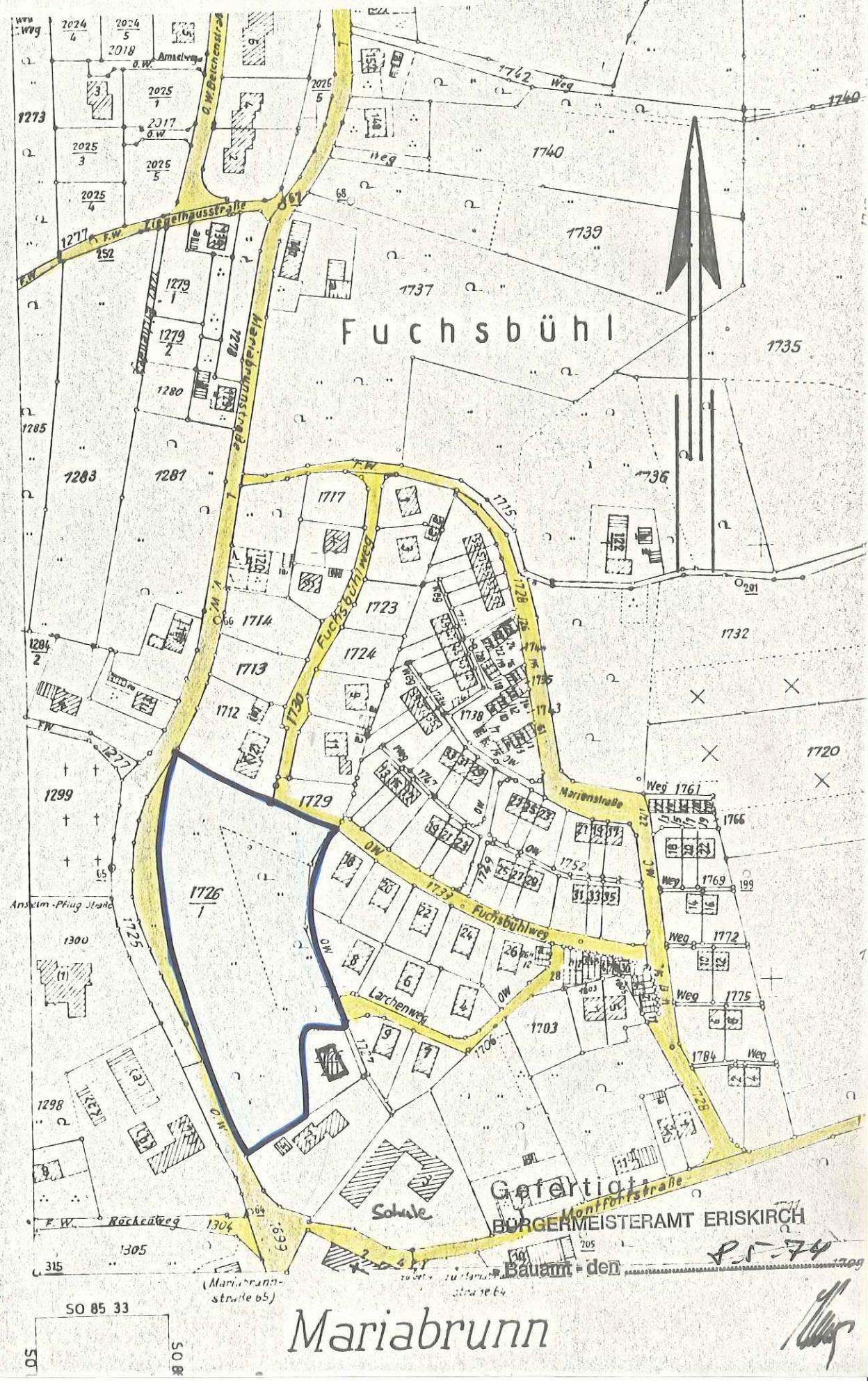
Übersichtslageplan

Bebauungsplan Mariabrunn III

Gemeinde Eriskirch

1748-5

11



Gemeinde Eriskirch
Landkreis Bodenseekreis

Satzung

über den Bebauungsplan Mariabrunn III Gewann "Fuchsbühl" Flst.Nr. 1726/1

Gemarkung Eriskirch, Bodenseekreis

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am **27. November 1974** den Bebauungsplan für **Mariabrunn III Gewann "Fuchsbühl"** Flst.Nr 1726/1, Gemarkung Eriskirch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bebauungsvorschriften)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eriskirch, den 27. November 1974

(Ort, Datum)

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am
vom in
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit von bis
durch öffentlich bekanntgemacht ¹⁾).
Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten ²⁾.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Bürgermeister

Florian

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.
²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.

Schriftliche Festsetzung :

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 BBauG + Bau NVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung : siehe Festsetzung im Lageplan
- 1.2.1 Zahl der Vollgeschosse siehe Einzeichnungen im Plan
- 1.2.2 Geschossflächenzahl 0,4
- 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b BBauG) :
Parallel zu den im Plan eingezeichneten Baugrenzen
- 1.4. Bauweise : offen

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen:

Überschreiten der Baugrenze ist nach § 23 Abs. Nr. 2 Satz 2, BauNVO für folgende Bauteile zugelassen:

Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Freitreppe, freistehende Sonnenschutzeinrichtungen, Balkone, Terrassen, Veranden.

Zulässig sind als Überschreitungen:

für Balkone : Überschreitungen der Baugrenzen bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m. Im seitlichen Grenzabstand bis zu einer Länge von 40% der jeweiligen Gebäudeseite 1,50 m, sofern sie nicht den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen widersprechen.

- 1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 23 Abs. 5 Bau NVO) siehe Einzeichnungen im Plan.

1.7 Nebenanlagen sind nicht zugelassen.

1.8 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

die Grundstücke sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Ein entsprechender Bepflanzungsplan ist mit dem Baugesuch der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.